



Reglement Target Sprint

Ausgabe 2024

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement Target Sprint.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das Reglement Target Sprint regelt auf der Grundlage der ISSF-Vorgaben die Umsetzung und die Spezifikationen für internationale und nationale Target Sprint Wettkämpfe.

Artikel 2 Grundlagen

- 1 ISSF-Reglement und Ethik Charta von Swiss Olympic
- 2 Anti-Doping-Statute von Swiss Sport Integrity
- 3 COOL&CLEAN

Artikel 3 Anwendung

- 1 Für alle Organisationen bei der Durchführung von nationalen Wettkämpfen.
- 2 Für alle Organisationen bei der Durchführung von internationalen Wettkämpfen (ISSF-Anlässen). Diese Anlässe werden vom Schweizer Schiesssportverband bei der ISSF beantragt und können einem kantonalen Verband oder einem Verein zur Durchführung überlassen werden. Die Verantwortung und die finanzielle Kontrolle bleibt beim Schweizer Schiesssportverband.

II. Organisation

Artikel 4 Anträge / Änderungen / Anpassungen

Alle Anträge und Änderungen des Wettkampfreglementes werden von der Wettkampforganisation (Wettkampfbefehlshaber) an den Bereich AR gestellt und zur Beratung und Entscheidung dem Kernteam Target Sprint vorgelegt. Die Anpassung der jeweiligen Dokumente obliegt der Leitung AR.

III. Wettkampf

Artikel 5 Allgemeines

- 1 Alle öffentlichen Target Sprint Wettkämpfe in der Schweiz werden dem SSV (Bereich AR) mitgeteilt und auf dem nationalen Terminkalender (Homepage SSV) aufgeführt. Es können auch Vereinswettkämpfe im nationalen Terminkalender aufgeführt werden.
- 2 Alle im nationalen **Terminkalender** (Homepage) aufgeführten Wettkämpfe (nicht Vereinswettkämpfe) müssen durch einen von den ISSF oder SSV anerkannten Wettkampfrichter überwacht und begleitet werden.
- 3 **Bewerbung und Anmeldung von ISSF Target Sprint Wettkämpfen in der Schweiz.** Jeder Verein oder kantonale Verband (KSV / UV) des SSV oder einer anderen Organisation, welche für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und das Reglement garantieren kann, ist berechtigt, Target Sprint Wettkämpfe anzumelden und bei dessen Bewilligung durchzuführen. Anträge sind an den Bereich Ausbildung / Richter zu stellen. Der Antrag wird vom Kernteam Target Sprint geprüft und der Entscheid dem Antragsteller schriftlich (Mail) mitgeteilt.
- 4 **Schweizermeisterschaften.** Interessierte Vereine müssen sich für die Vergabe der Schweizermeisterschaften bei der Bereichsleitung AR schriftlich bewerben. Ein entsprechender Antrag muss minimal ein halbes Jahr vor dem Anlass eingereicht werden. Das Kernteam Target Sprint prüft den Antrag und teilt den Entscheid der Bereichsleitung AR mit. Die Bereichsleitung stellt dem Vorstand des SSV schriftlich den Antrag für die Durchführung der Schweizermeisterschaft. Der Vorstand berät und entscheidet über den Antrag abschliessend. Der Entscheid wird durch den Bereich AR dem gesuchstellenden Verein schriftlich (Mail) mitgeteilt.
- 5 **Lizenzbestimmungen.** Für nationale Wettkämpfe mit der Bezeichnung ISSF / SSV Target Sprint müssen die Teilnehmenden im Besitze einer gültigen SSV-Lizenz sein. Lizenzierte Biathlon-Sportler von Swiss Ski benötigen keine SSV-Lizenz. Für internationale Wettkämpfe muss von den einzelnen Athletinnen und Athleten eine ISSF-Lizenz vorliegen. Davon ausgenommen sind Animations- und Volkswettkämpfe.
- 6 **Wettkampfsjahr.** Das Wettkampfsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 7 **Hilfestellung bei Anlässen.** Der SSV unterstützt Vereine oder Verbände informell und materiell, wenn sie einen Target Sprint Anlass / Wettkampf in der Schweiz durchführen wollen. Die Unterstützungsanfrage ist an den Bereich AR zu richten.

Artikel 6 Wettkampfreglement (Anhänge)

Das Wettkampfreglement orientiert sich am internationalen Wettkampfreglement von ISSF Target Sprint. Es ist auf Schweizer Anforderungen angepasst und wird bei Bedarf durch den Bereich AR vom SSV ergänzt oder angepasst. Anpassungen und Änderungen von Seiten ISSF werden jeweils umgehend in die entsprechenden Anhänge eingearbeitet.

Es sind vier (4) Anhänge, die nach Themen (Zielgruppen) gegliedert sind und so die Lesbarkeit und den Gebrauch erleichtern. Sie entsprechen jeweils den aktuellen Vorschriften des ISSF und des SSV.

Dies sind:

- Target Sprint; Anhang A Wettkampfororganisation
- Target Sprint; Anhang B Wettkampfdurchführung
- Target Sprint, Anhang C Gewehr und Munition
- Target Sprint, Anhang D Schiess- und Laufanlage

Artikel 7 Veröffentlichung Nationaler Terminkalender

Der Nationale Terminkalender ist auf der Homepage des SSV (www.swissshooting.ch) veröffentlicht. Alle Änderungen, Resultate und Berichte werden laufend auf der Homepage des SSV nachgetragen. Alle beteiligten Organisationen haben entsprechende Daten unverzüglich per E-Mail an target-sprint@swissshooting.ch mitzuteilen. Für die Anpassung und Nachführung auf der Homepage ist der/die Wettkampfcchef/in zuständig.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 8 Nutzen von Namen und Logo ISSF Target Sprint

Nationale, regionale oder lokale Wettkämpfe mit der offiziellen Bezeichnung ISSF Target Sprint sowie die Nutzung des internationalen oder des nationalen Target Sprint Logos bedingen der Genehmigung durch das Resort Target Sprint (Kernteam).

V. Schlussbestimmungen

Artikel 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement:

- ¹ wurde vom Vorstand SSV am 10. April 2024 genehmigt;
- ² tritt auf den 10. April 2024 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Luca Filippini

Stv. Philipp Ammann